

SV-Report zum 15. Mai 2022

Sozialversicherungsbeiträge im Midijob verringern sich

Zum 1. Oktober 2022 ändert sich nicht nur die Minijobgrenze von 450 Euro auf 520 Euro, sondern auch die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro. Die Sozialversicherungsbeiträge für Versicherte im Lohnbereich über 520 Euro und unter 1.600 Euro werden gesenkt, Arbeitgeber hingegen müssen mehr zahlen. Besonders stark werden Arbeitnehmer im unteren Übergangsbereich entlastet. Das Arbeits- und Sozialministerium will damit Anreize schaffen, dass sich Mehrarbeit für Arbeitnehmer lohnt und sie ihre Arbeitszeit über einen Minijob hinaus ausweiten.

Neu ist die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Das beitragspflichtige Gehalt des Arbeitnehmers im Übergangsbereich ergibt sich ab Oktober 2022 aus:
 $1,4815 \times (\text{Gehalt} - 520)$

Bei einem Gehalt von 550 Euro im Monat, zahlt der Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge nur aus 44,45 Euro, bei einem Gehalt von 600 Euro aus 118,52 Euro. Für die Rente wird stets das volle Gehalt zugrunde gelegt.

Anders sieht es für den Arbeitgeber aus. Er hat gegenüber der bis Ende September 2022 geltenden Regelung mehr aufzuwenden. Sein Sozialversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz des Gesamtsozialversicherungsbeitrags aus der beitragspflichtigen Einnahme und den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers.

Für die beitragspflichtigen Einnahmen gibt es auch eine neue Berechnung nach der Formel:
 Beitragspflichtige Einnahmen (BE) = (Gehalt - 520) x 1,144 + 364,468

Bei einem Gehalt von monatlich 550 Euro betragen die beitragspflichtigen Einnahmen 398,79 Euro, von denen die Krankenkasse als Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge insgesamt 159,32 Euro, 39,95 Prozent (18,6 % für die RV, 15,9 % für die KV bei einem Zusatzbeitrag

Sozialversicherung

von 1,3 %, 3,05 % für die soziale Pflegeversicherung, 2,4 % für die Arbeitslosenversicherung) erhält.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie folgt aufgeteilt. Der Arbeitnehmer zahlt seinen hälftigen Sozialversicherungsbeitragssatz auf sein beitragspflichtiges Gehalt. Der Arbeitgeber muss die Differenz vom Arbeitnehmerbeitrag zum gesamten Sozialversicherungsbeitrag aufbringen.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin verdient 550 Euro im Monat. Ihr beitragspflichtiges Gehalt beträgt nur 44,45 Euro, ihre Sozialversicherungsbeiträge insgesamt nur 8,87 Euro; dies sind 61,46 Euro weniger als bisher.

Die Krankenkasse als Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge berechnet die Beiträge aus einer beitragspflichtigen Einnahme von 398,79 Euro, sodass sie insgesamt 159,32 Euro an Beiträgen erwartet. Der Arbeitgeber muss den Unterschied von 8,87 Euro zum Gesamtbeitrag von 159,32 Euro aufbringen, demzufolge 150,45 Euro. Dies sind 40,58 Euro mehr als bisher.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer						
Gehalt	beitragspflichtig		Arbeitgeberbeitrag		Arbeitnehmerbeitrag	
	bis 30.09.	ab 1.10.	bis 30.09.	ab 1.10.	bis 30.09.	ab 1.10.
550	451,09	398,79	109,87	150,45	70,33	8,87
600	507,69	455,99	119,85	158,49	82,97	23,67
800	734,06	684,79	159,80	190,71	133,46	82,87
1.000	960,44	913,59	199,75	222,93	183,95	142,03
1.200	1.186,81	1.142,39	239,70	255,15	234,42	201,23
1.400	1.300,00	1.371,19	279,65	287,36	279,65	260,42
1.500	1.500,00	1.485,59	299,63	303,50	299,63	290,00

Neue Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung

Jedes Jahr stellt das Bundesgesundheitsministerium aus der Geschäftsstatistik der Pflegekassen Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung zusammen und hat nunmehr die Zahlen zum 31. Dezember 2021 veröffentlicht.

Rasant stieg die Zahl der Pflegebedürftigen an. Ende 2021 gab es insgesamt 4,61 Millionen Pflegebedürftige, rund 300.000 mehr als ein Jahr zuvor, die ihre Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung bezogen. Im Jahr 2021 gab die soziale Pflegeversicherung 1,35 Milliarden Euro mehr aus, als sie einnahm. Aus der privaten Pflege-Pflichtversicherung gab es zum 31.12.2020 zusätzlich 273.000 Leistungsempfänger.

Auffallend ist die Zunahme von Pflegebedürftigen, die in häuslicher Umgebung versorgt werden. Seit 2019 werden jedes Jahr rund 300.000 Menschen mehr zuhause gepflegt, während die Zahl der in stationären Einrichtungen untergebrachten Pflegebedürftigen fast unverändert bei rund 845.000 liegt.

Die häusliche Pflege gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nicht nur weil die häusliche Pflege oftmals kostengünstiger ist, sondern auch, weil sehr viele Pflegebedürftige in ihren eigenen vier Wänden leben wollen. Vor allem trifft dieser Wunsch für viele Demenzerkrankte zu, wie sich aus der am 29. April 2022 vorgestellten Studie „D80+ Hohes Alter“ ergab.

18 Prozent der Menschen ab 80 in Deutschland sind an Demenz erkrankt. Insgesamt leiden rund 1,6 Millionen Menschen an Demenz. Die meisten sind über 65 Jahre alt. Heilbar ist die Alzheimer-Krankheit, eine Form der

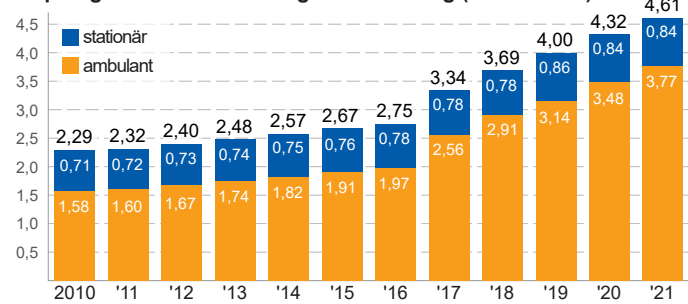
Pflege

Demenz noch nicht. Durch die richtige Therapie lässt sich ihr Verlauf aber verzögern. Im fortgeschrittenen Stadium sind Menschen mit Demenz bei allen Tätigkeiten auf Hilfe angewiesen.

Die überwiegende Mehrheit (69,3 Prozent) der an Demenz leidenden über 80-Jährigen lebt in Privathaushalten. Fast 62 Prozent von ihnen werden von ihren Angehörigen betreut und/oder erhalten Unterstützung von einer Tagespflege oder einem ambulanten Pflegedienst.

Nach der erwähnten Studie schätzen Demenzerkrankte, die zu Hause leben, ihre Lebensqualität im Vergleich wesentlich höher ein als diejenigen, die in stationären Pflegeeinrichtungen untergebracht sind.

Empfänger der sozialen Pflegeversicherung (in Millionen)



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.